

Das Entbürokratisierungsgesetz^{*}

Dr. Ralf Stark

Dozent für Öffentliches Recht, Arbeitsrecht u. Zivilprozessrecht

I. Vorbemerkung

Seit dem 15.04.2007 ist das Entbürokratisierungsgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Beschleunigung und Straffung des Verwaltungsverfahrens. Derzeit plant die Landesregierung NRW eine noch weitere Einschränkung des Widerspruchsverfahrens. Im Folgenden wird über den derzeitigen Stand der Gesetzeslage und den geplanten (weiteren) Neuerungen ein Überblick gegeben.

II. Geltende Gesetzeslage Bürokratieabbaugesetz I (in Kraft seit 15. April 2007)

§ 6 AG VwGO NRW lautet:

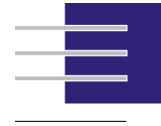
- (1) Einer Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 VwGO bedarf es nicht, wenn eine Kollegialbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren beschlossen hat.
- (2) Vorschriften, nach denen über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einer Kollegialbehörde eine andere Kollegialbehörde zu befinden hat, bleiben unberührt.

Dazu gilt seit dem 15. April 2007 folgendes:

Abweichend von § 6 Abs. 1 AG VwGO NRW bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 VwGO auch in folgenden Fällen nicht:

- bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
- bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

^{*)} Dieser Beitrag ist in Kürze über die Website des Dozenten (www.drstark.de) , hier unter der Rubrik „Ausbildung“, abrufbar.



- bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
- bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
- bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
- bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

Dies gilt nicht

- soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt,
- für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
- für Verwaltungsakte, die vor dem 15. April 2007 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.

III. Geplante Änderung Bürokratieabbaugesetz II

Die geplante Änderung soll am **01.Oktober 2007** in Kraft treten. Zu dem Gesetzesentwurf findet am 21.08.2007 eine Anhörung im Landtag statt

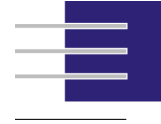
1.) Grundsatz

§ 6 Abs. 1 AG VwGO NRW bestimmt nach der geplanten Gesetzesänderung, dass **grundsätzlich** vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO **kein Vorverfahren** mehr erforderlich ist, wenn der Verwaltungsakt zwischen dem 01.Oktober 2007 und dem 30. September 2012 bekannt gegeben bzw. seine Vornahme abgelehnt worden ist. Der Rechtsschutz erfolgt dann direkt auf dem Klageweg.

2.) Ausnahmen

Der grundsätzliche Ausschluss des Vorverfahrens gilt gemäß § 6 Abs. 2 AG VwGO NRW nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

- hinsichtlich derer Bundesrecht oder das EU-Recht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
- denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
- im Bereich des Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,



- Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
- die vom WDR Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erlassen werden.

Begründung:

zu 1.:

Bundes- und europarechtlich ist die Durchführung eines Vorverfahrens spezialgesetzlich geregelt.

zu 2.:

Die Regelung trägt der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung, wonach mit Blick darauf, dass Staatsprüfungen intensiv in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit der Berufswahl eingreifen und die gerichtliche Kontrolle gerade im Bereich der Bewertung von Leistungen an Grenzen stößt, der Grundrechtsschutz des Prüflings durch die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens zu bewirken ist. Dem Prüfling muss daher Gelegenheit gegeben werden, auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler der Prüfungsbehörde rechtzeitig und wirkungsvoll hinzuweisen, um damit ein Überdenken anstehender oder bereits getroffener Prüfungsentscheidungen zu erreichen.

zu 3. :

Die Durchführung des Vorverfahrens im Bereich des Schulrechts für Verwaltungsakte, die von Schulen erlassen werden, soll beibehalten werden, da die Maßnahmen in der Regel von nicht schwerpunktmäßig im Verwaltungsrecht ausgebildetem Personal getroffen werden. Gleiches gilt für den Bereich der Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit die Verwaltungsakte von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden.

zu 4.:

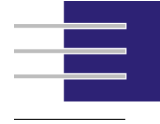
Die Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens im Bereich des Rundfunks wird damit begründet, dass die Widerspruchsbescheide der Rundfunkanstalten für den Bürger schneller und kostenlos zu erreichen sind. Zudem fand nach Abschaffung des Vorverfahrens in diesem Bereich in Niedersachsen ein sprunghafter Anstieg von verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren statt.

3.) Drittbetroffenheit

Wenden sich im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden VA findet nach § 6 Abs. 3 S. 1 AG VwGO NRW weiter ein Vorverfahren statt. Das gilt **nicht**, wenn der VA von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen.

Begründung:

Diese Regelung stellt sicher, dass das Vorverfahren Dritten, die am Verfahren bislang nicht beteiligt waren, zum Schutz ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte grundsätzlich weiterhin offen steht. Nach Satz 2 gilt das nicht für die Fälle, in denen die Bezirksregierung Ausgangsbehörde ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Entscheidungen der Bezirksregierung



gen auf fundierten und umfassenden juristischen Prüfungen basieren und daher im Interesse der Verfahrensbeschleunigung keiner erneuten Überprüfung bedürfen.

4.) Abweichende landesrechtliche Bestimmungen

Nach § 6 Abs. 4 AG VwGO NRW finden landesrechtliche Bestimmungen, welche die Durchführung eines Vorverfahrens bestimmen, innerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober 2007 bis zum 30. September 2012 keine Anwendung.

5.) Zuständigkeit der Behörde

Ist ein Vorverfahren durchzuführen, ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Das gilt nicht für den Fall der VAe im Bereich des Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächsthöhere Behörde (§ 73 I S. 2 Nr. 1 VwGO).

Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen im Vorverfahren ein Ausschuss oder ein Beirat entscheidet.

6.) Beamte

In das LBG NRW wird ein neuer § 179 a eingefügt. Danach bedarf es abweichend von § 126 Abs. 3 BRRG eines Vorverfahrens nicht, wenn eine Maßnahme zwischen dem 01. Oktober 2007 und dem 30. September 2012 getroffen worden ist. Das gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sowie für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten.